



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr. 35/2020 vom 02.03.2020

erstellt durch: **Fachbereich
Verwaltungssteuerung und Service**
Bearbeiter/-in: Frau Gehlhar

an	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht- öffentlich
Verwaltungsausschuss	24.03.2020	☐	☒
Rat	26.03.2020	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten ab 01.03.2020

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ Kosten:	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral bezüogen auf diese Vorlage	
Produkt: Personalkosten	

Beschlussvorschlag:

Die Anzeige gemäß § 81 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der in der Übersicht vom 04.02.2020 dargestellten Nebentätigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 81 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des ersten Jahres seiner Amtszeit der Vertretung mitzuteilen, welche anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten und welche auf Verlangen nach § 71 Nieders. Beamten-gesetz (NBG) übernommenen Nebentätigkeiten er zu diesem Zeitpunkt ausübt.

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung wird die anliegende Übersicht der von Herrn Bürgermeister Schneider angezeigten Nebentätigkeiten dem Rat zur Kenntnis gegeben.

Eine Beratung über die Mitteilung darf nur in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen.

Die Kommune hat gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG ortsüblich bekannt zu machen, welche Nebentätigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte mitgeteilt hat. Die Bekanntmachung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung.

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sind gemäß § 138 Absatz 9 NKomVG Tätigkeiten in Organen und Gremien von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt Schöningen unmittelbar oder mittelbar, anteilig oder in sonstiger Form mitwirkt.

Die in der beiliegenden Übersicht aufgeführten Nebentätigkeiten von Herrn Bürgermeister Schneider sind gemäß § 40 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) in Verbindung mit § 72 NBG anzeigepflichtig.

Da die Nebentätigkeiten zum Teil unentgeltlich erfolgen bzw. die gezahlten Aufwandsentschädigungen (Purena GmbH und Avacon AG) in der Ratssitzung am 18.12.2007 als angemessen beschlossen worden sind, ergibt sich für den Bürgermeister keine Ablieferungspflicht.

Anlagenverzeichnis:

Anlage: Übersicht über die anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten des Bürgermeisters ab
01.03.2020

In Vertretung

K. Bock
Städt. Direktor

BGM 2. K. MS 13/3/2020

FB 10

fl

1/4-

Übersicht

Mitgliedschaften / Nebentätigkeiten des Bürgermeisters Malte Schneider ab 01.03.2020

Nr.	Name	Funktion	Beginn von - bis	Nebentätigkeit	Anzeigepflicht	Entschädigung	Dauer / Häufigkeit auch geschätzt
1	Avacon AG	Mitglied im Regionalbeirat	März 2020	Ja, gem. § 138 Abs. 9 NKomVG	Ja, gem. §§ 40 BeamStG, 72 Abs. 1 Nr. 4 d NBG	383,--€ jährl. und 25,56€ Sitzungsgeld je Sitzung	2 x jährlich, ca. 2-3 Std.
2	Purena GmbH	Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Regionalbeirat	März 2020	"	Ja, gem. §§ 40 BeamStG, 72 NBG	Insgesamt 600,-- € jährlich	1 bis 2 x jährlich (Gesellschafterversammlung) und 1 x jährl. (Regionalbeirat), jeweils ca. 2-3 Std.
3	paläon GmbH	Mitglied in der Gesellschafterversammlung	März 2020	"	"	unentgeltlich	4 x 3 Std. jährlich
4	Elmregia GmbH	2. Geschäftsführer	März 2020	"	"	unentgeltlich	ein fester Tag pro Monat ca. 1 Std. sowie 2 x jährl. Gesellschaftervers.

Evtl. weitere im Laufe der Amtszeit übernommene Nebentätigkeiten werden in dieser Übersicht ergänzt.